

Landesgesetzblatt für Wien 627

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 20. Dezember 1983

32. Stück

39. Gesetz: Wiener Landarbeitsordnung (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1983); Änderung.
40. Gesetz: Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983; Änderung.

39.

Gesetz vom 30. September 1983, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1983)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1982, wird wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage.“

Artikel II

(1) Das im Art. I vorgesehene Urlaubsausmaß gebührt erstmals für jenes Urlaubsjahr, das im Jahre 1986 beginnt.

(2) Für das Urlaubsjahr,

1. das im Jahre 1984 beginnt, beträgt das Urlaubsausmaß bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren 26 Werktage, bei einer Dienstzeit von 20, jedoch weniger als 25 Jahren 30 Werktage, nach Vollendung des 25. Jahres 32 Werktage;
2. das im Jahre 1985 beginnt, beträgt das Urlaubsausmaß bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren 28 Werktage, bei einer Dienstzeit von 20, aber weniger als 25 Jahren 30 Werktage, nach Vollendung des 25. Jahres 34 Werktage.

(3) Ein das bisherige gesetzliche Urlaubsausmaß übersteigender Anspruch, der in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarun-

gen vorgesehen ist, ist auf die durch dieses Gesetz vorgesehene Erhöhung des Urlaubsanspruches anrechenbar, sofern der Anspruch nicht als Abgeltung für erschwerende Arbeitsbedingungen, besondere Gefährlichkeit der Arbeit oder wegen Behinderung gewährt wird. Durch die Anrechnung darf der dem Dienstnehmer bisher gebührende Urlaubsanspruch nicht verringert werden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
i. V. Fröhlich-Sandner Bandion

40.

Gesetz vom 30. September 1983, mit dem das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983, LGBl. für Wien Nr. 22, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anzeigen, die in die in Wien erscheinenden Druckwerke (§ 1 Abs. 1 Z 4 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, unterliegen, sofern die Verbreitung nicht ausschließlich im Ausland erfolgt, einer Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
i. V. Fröhlich-Sandner Bandion

Erhältlich im Druckschriftenverlag der Stadthauptkasse, I. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 3 S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei